

Kennzeichnung

Wie bisher sind die Tiere spätestens 9 Monate nach der Geburt zu markieren. Soll ein Tier schon vor dieser Zeit aus dem Geburtsbetrieb verbracht werden, hat die Kennzeichnung spätestens vor Verlassen des Betriebes zu erfolgen.

Schafe und Ziegen, die ab dem 1. Januar 2010 geboren werden, müssen mit einem **elektronischen Kennzeichen** (elektronische Ohrmarke) und einem herkömmlichen Kennzeichen versehen werden. Dies gilt für alle Tiere, die älter als 12 Monate werden oder ins Ausland verbracht werden sollen.

Tiere die vor dem 1. Januar 2010 geboren wurden, sind nach dem bisher gebräuchlichen System mit zwei gelben Ohrmarken mit tierindividueller Nummer zu markieren. Eine Umkennzeichnung dieser Tiere mit den neuen elektronischen Medien ist nicht notwendig.

Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt national geschlachtet werden, können **wie bisher, mit einer einfachen, weißen Betriebsohrmarke** gekennzeichnet werden.

Betriebsregistrierung

Jeder der Schafe oder Ziegen hält (auch nur vorübergehend) muss sich beim zuständigen Veterinäramt als Schaf- und/oder Ziegenhalter registrieren lassen.

Bestandsregister

Das Bestandsregister für Schafe und Ziegen wird ab dem 1. Januar 2010 um die Rubrik Kennzeichen, Geburtsjahr, Datum der Kennzeichnung, Rasse, Genotyp, Tod (Schlachtung, Verendung), Ersatzkennzeichen und Bemerkungen ergänzt (Teil C).

Im **Teil A** stehen die Betriebsdaten und die Daten zur Stichtagsmeldung jeweils zum 1. Januar. Der **Teil B** enthält die Tierverbringungen, d. h. hier sind die Zugänge und Abgänge aus dem Betrieb aufgeführt. Dieser Teil B kann auch durch das Begleitdokument bzw. Begleitdokumentkopien ersetzt werden soweit diese in einem Ordner abgelegt sind. Im neuen **Teil C** ist das Kennzeichen des Tieres zu vermerken, das Geburtsjahr, das Kennzeichnungsdatum, die Rasse, der Genotyp (soweit bekannt), der Tod (Schlachtung, Verendung, Monat und Jahr), gegebenenfalls das Ersatzkennzeichen und Bemerkungen. Die Behörde bescheinigt im **Teil D** des Bestandsregisters die Kontrolltätigkeit.

Begleitdokument

Ab dem 1. Januar 2011 müssen die Kennzeichen der verbrachten Tiere verbindlich in das Begleitdokument eingetragen werden. Zur Zeit genügt es, die Anzahl der verbrachten Tiere im Dokument zu vermerken.